

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 21 vom 18. August 2017

Der Petitionsausschuss hat am 18. August 2017 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/117

Gegenstand: Tätigkeit ausländischer Geheimdienste in Deutschland

Begründung: Der Petent beklagt unter Bezugnahme auf die aktuelle öffentliche Berichterstattung, dass in Deutschland tausende türkische Geheimdienstagenten und Informanten arbeiten würden. Er bittet den Petitionsausschuss, der Sache nachzugehen. Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

In Bremen liegen keine Erkenntnisse über mögliche Aktivitäten von Mitarbeitern türkischer Nachrichtendienste vor. Die bundesweit seit dem Jahr 2010 geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Agententätigkeit für türkische Geheimdienste hatten keine Bezüge zu Bremen. Der Petitionsausschuss sieht insofern kein Erfordernis für weitere Maßnahmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/126

Gegenstand: Härtefallregelung bei der Beförderung

Begründung: Der Petent übt eine mit der Besoldungsgruppe A 11 bewertete Funktion als Polizeibeamter aus. Er erhält zurzeit die Besoldungsgruppe A 10. Er äußerte die Hoffnung, bei der anstehenden Beförderungsrunde berücksichtigt zu werden und so zum letztmöglichen Zeitpunkt eine ruhegehaltsbewährte Beförderung zu erhalten. Sein Posten sei dann aber wider Erwarten nicht zur Beförderung ausgeschrieben worden. Ein anderer Kollege sei hingegen bei fast identischer Beurteilung befördert worden. Er bittet um Prüfung, ob in seinem Fall eine Härtefallregelung greift.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

In dem Fall, in dem eine größere Anzahl von höher bewerteten Funktionsstellen vorhanden ist, als jeweils im Stellenplan zur Verfügung stehende entsprechende Planstellen, entsteht auch bei Wahrnehmung einer höher bewerteten Funktionsstelle kein Anspruch auf eine entsprechende Beförderung. Bei der Polizei Bremen werden jedes Jahr Beförderungsdienstposten ausgeschrieben, die ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vergeben werden. Der Petent hat sich jedoch auf keinen der ausgeschriebenen Beförderungsdienstposten beworben, sodass eine Beförderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen kann. Zudem hat der Petent weder einen Antrag auf Ausschreibung seiner Funktion nach Besoldungsgruppe A 11 gestellt, noch einen Antrag auf Beförderung gestellt. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/132

Gegenstand: Absetzen einer Fernsehsendung

Begründung: Der Petent fordert mit seiner Eingabe das Absetzen einer Fernsehsendung, in die eine Frau mit Burka eingeladen worden sei und Werbung für den IS gemacht sowie den Krieg in Syrien befürwortet habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Gestaltung des Rundfunkprogramms unterliegt der grundgesetzlich garantierten Rundfunkfreiheit, die es dem Gesetzgeber verwehrt, den Sendern die Art und Weise der Programmgestaltung vorzuschreiben oder zu untersagen. Staatliche Eingriffe sind nur zum Schutz der Jugend und der Persönlichkeitsrechte möglich und haben sich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Zur Kontrolle der Darstellungsweise von Programmen sind die plural und staatsfern besetzten Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten zuständig, an die sich jedermann wenden kann. Sie haben die Aufgabe, unter Beachtung der Rundfunkfreiheit, die Vereinbarkeit des Programms mit dem Rundfunkstaatsvertrag zu prüfen, der beispielsweise verlangt, dass die verfassungsmäßige Ordnung eingehalten wird. Der Ausschuss sieht insofern keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/141

Gegenstand: Abschaffung der gesetzlichen Feiertage

Begründung: Die Petentin fordert die Abschaffung der gesetzlichen Feiertage. Sie fühlt sich durch die Feiertage in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Konsum und Vergnügen beschränkt. Zudem werde ihr als nicht Gläubige an den religiösen Feiertagen Feiertagsruhe aufgezwungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist verfassungsrechtlich garantiert. Eine Abschaffung nahezu aller Feiertage ist daher nach

dem Grundgesetz nicht möglich. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, als Feiertage auch solche auszuwählen, die aufgrund von Traditionen, kultureller oder weltanschaulich-religiöser Prägung für große Teile der Bevölkerung wichtig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich einen starren Schutz von kirchlichen Feiertagen ohne eine gesetzliche Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall für verfassungswidrig erklärt. Das Bremische Sonn- und Feiertagsgesetz enthält eine Befreiungsmöglichkeit aber ausdrücklich. Insofern sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/142

Gegenstand: Einheitliche Rahmenbedingungen für Bildungsurlaub

Begründung: Der Petent möchte mit seiner an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe erreichen, dass Bildungsurlaub in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen erhält. Er vertritt die Auffassung, dass der Bildungsurlaub dadurch gefördert werde und den Bildungsträgern Vorteile entstünden. Der Deutsche Bundestag hat die Petition mit Beschluss vom 15. Dezember 2016 den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Aus dem Artikel 30 in Verbindung mit den Artikeln 70 bis 75 des Grundgesetzes ergibt sich eine grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für das Bildungswesen, sodass die meisten Bundesländer eigene Landesgesetze zur Bildungsfreistellung verabschiedet haben, die sich voneinander unterscheiden und dem politischen Willen des jeweiligen Bundeslandes folgen. Der Petitionsausschuss sieht aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/145

Gegenstand: Bundesratsinitiative zur Änderung des Parteiengesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Begründung: Der Petent fordert eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Parteiengesetzes und des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Parteien, deren politisches Konzept auf die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtet ist, sollen nach Auffassung des Petenten aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden. Zudem schlägt der Petent die Schaffung eines neuen Rechtsweges vor dem Bundesverfassungsgericht vor, mit dem den Verfassungsorganen ermöglicht werden soll, Parteien durch Sanktionen an der Umsetzung verfassungsfeindlicher Bestrebungen zu hindern. Die Petition wird von 13 Mitzeichnenden unterstützt.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den vom Petenten begehrten Beschluss bereits am 25. Januar 2017 gefasst. Eine Bundesratsinitiative Bremens war nicht mehr erforderlich, weil Niedersachsen bereits einen solchen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht hat. Durch das Stellen von Änderungsanträgen hat sich Bremen dafür eingesetzt, dass das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit erhält, über den Ausschluss von Parteien von der staatlichen Teilfinanzierung auf Antrag der Verfassungsorgane zu entscheiden. Insofern sieht der Pe-

titionsausschuss die Eingabe als erledigt an. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundestag über den Gesetzentwurf berät und beschließt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/34

Gegenstand: Konsequentes Vorgehen gegen Respektlosigkeit gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten

Begründung: Der Petent beklagt eine zunehmende Respektlosigkeit gegenüber Polizei, Richtern und Staatsanwälten. Diese würden beschimpft und bedroht werden. Nach Information des Petenten würden in Bremen sogar Richter aus anderen Bundesländern eingesetzt werden, um die Gefahr von Racheakten gering zu halten. Er fordert deshalb ein konsequentes Vorgehen, um Respektlosigkeiten und Bedrohungen zu verhindern. Die Petition wird von 27 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass sich der Petent Gedanken über die Sicherheit von Beschäftigten der Polizei und der Justiz macht. Er teilt das gemeinsame Anliegen, deren Sicherheit und Unversehrtheit bestmöglich zu gewährleisten, und befürwortet, dass die zur Verfügung stehenden und ergriffenen Maßnahmen ergriffen werden:

Jeder Polizeivollzugsbeamte ist grundsätzlich zur unmittelbaren Berichterstattung verpflichtet. Sofern sich Anhaltspunkte für Straftaten ergeben, greift die gesetzliche Strafverfolgungspflicht und es erfolgt eine Strafantragstellung durch den Dienstvorgesetzten. Fälle, in denen geschädigte Beamte auf eine Strafanzeige oder das Fertigen einer Berichterstattung aufgrund von Einschüchterungshandlungen verzichtet hätten, sind nicht bekannt. Ein Einsatz von Richtern aus anderen Bundesländern in Bremen aufgrund der vom Petenten vorgetragenen Problematik findet nicht statt, zumal dies rechtlich nicht möglich wäre. Zum Schutz der Richter und Staatsanwälte werden situationsabhängig unterschiedliche Instrumentarien, wie beispielsweise sitzungspolizeiliche Maßnahmen oder strafrechtliche Verfolgung von Personen, ergriffen. Insofern steht ein ausreichend breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung, um auf Beschimpfungen und Bedrohungen hinreichend reagieren zu können, wobei diese im Alltag innerhalb der Justiz glücklicherweise selten vorkommen. Der Ausschuss sieht insofern keine Notwendigkeit, hinsichtlich der vom Petenten beklagten Thematik weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Eingabe Nr.: L 19/129

Gegenstand: Einrichtung einer Beschwerdestelle in der Forensik

Begründung: Der Petent moniert, dass es für Menschen mit Unterbringungsbeschluss in der Forensik keine neutrale Beschwerdestelle gäbe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesund-

heit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beruft nach den gesetzlichen Vorschriften eine Besuchskommission, die mindestens einmal jährlich die Forensik besucht. Die Besuchskommission ist mit unterschiedlichen Mitgliedern, wie beispielsweise mit Vertretern des Landesverbandes der Psychiatrieerfahrenen, des Landesverbandes der Angehörigen psychisch kranker Menschen, einem Richter und einem Facharzt für Psychiatrie besetzt, so dass eine neutrale Ausgestaltung gewährleistet ist.

Die Besuchskommission überprüft, ob die Rechte der Patientinnen und Patienten gewahrt werden. Den Patientinnen und Patienten wird dabei Gelegenheit gegeben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Die Möglichkeit, sich an die Besuchskommission zu wenden, besteht auch außerhalb des jährlichen Termins. Daneben können sich die Betroffenen auch an die ärztliche Leitung der Einrichtung, an die Senatorin für Wissenschaft und an andere Stellen wenden. Insofern hält der Ausschuss die Einrichtung einer weiteren Beschwerdestelle für nicht erforderlich.

- Eingabe Nr.:** L 19/168
- Gegenstand:** Beschwerde über die geplante Versetzung einer Mitarbeiterin der JVA
- Begründung:** Der Petent verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bremen. Er wendet sich gegen die Versetzung einer Vollzugsbeamtin in eine andere Abteilung, weil sich diese stets vorbildlich für die Belange der Gefangenen einsetze. Nach Auskunft des Senators für Justiz und Verfassung ist eine Versetzung der betreffenden Vollzugsbeamtin nicht geplant. Somit sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

- Eingabe Nr.:** L 19/148
- Gegenstand:** Zugang für Bürger zum Staatsgerichtshof
- Begründung:** Der Petent fordert den Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zum Staatsgerichtshof. Er hofft, die Einzelnen dadurch stärker in den Meinungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen und von den Gerichtskosten zu entlasten. Die Petition wird von drei Mitzeichnenden unterstützt.

Nach der derzeitigen Rechtslage können sich Bürger nur im Zusammenhang mit der Wahlprüfung, der Zulassung von Volksbegehren, bzw. der Durchführung von Volksentscheiden und der Zulassung von Bürgeranträgen an den Staatsgerichtshof wenden.

Im Übrigen können nur die Verfassungsorgane des Landes Bremen oder Teile von ihnen, öffentlich-rechtliche Körperschaften im Land Bremen sowie bremische Gerichte, die eine Vorschrift des Landesrechts für verfassungswidrig halten, Anträge beim Staatsgerichtshof stellen. Um einen direkten Zugang für Bürgerinnen und Bürger zum Staatsgerichtshof zu ermöglichen, wäre eine Gesetzesänderung erforderlich. Der Ausschuss bittet deshalb, die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den Deputationen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 19/131

Gegenstand: Beteiligung des Landes Bremens am Fond für Betroffene von sexuellem Missbrauch

Begründung: Die Petentin fordert die Beteiligung Bremens an den Fonds für Betroffene von sexuellem Missbrauch im familiären Bereich und im institutionellen Bereich. Sie begründet ihr Anliegen damit, dass die vorhandenen Hilfeleistungen für die Betroffenen häufig nicht ausreichend seien. Die Petition wird von 71 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Bremen ist in der Zwischenzeit dem Fond, der Hilfe für Opfer sexuellen Missbrauchs im Bereich der Institutionen bietet, beigetreten. Die Einzahlung in den Fond für den familiären Bereich ist nicht geplant, weil Bremen den Versuch unternimmt, ein eigenes Hilfesystem zu stärken. Der Ausschuss begrüßt die Anstrengungen, die das Land Bremen in diesem Bereich unternimmt, sieht aber weiteren Handlungsbedarf. So gibt es beispielsweise noch immer zu wenig Hilfsangebote für Männer und bestimmte Altersgruppen. Der Ausschuss bittet daher um die Überweisung der Petition an die zuständigen Deputationen.

Eingabe Nr.: L 19/139

Gegenstand: Faire und soziale Beschäftigungsverhältnisse für Kursleitende

Begründung: Der Petent fordert, faire und soziale Beschäftigungsverhältnisse für die Leitenden der Integrationskurse zu schaffen. Diese müssten bei einer Vollzeitbeschäftigung häufig von 1 000 bis 1 300 € netto im Monat leben, bekämen keinen bezahlten Urlaub und seien im Krankheitsfall nicht abgesichert. Altersarmut sei für die Betroffenen vorprogrammiert. Der Petent schlägt vor, bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen auch die Volkshochschulen als Anbieter der Kurse mit einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Ausschuss hält eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte der Integrationskurse für erforderlich. Er begrüßt, dass sich der Bremer Senat mehrfach für die Erhöhung der Kursleiterhonorare eingesetzt hat, obwohl die Bundesländer aufgrund der Zuständigkeit des Bundes keinen direkten Einfluss auf den Kostenerstattungssatz und den Mindesthonorarsatz haben. Der Kostenerstattungssatz ist in der Zwischenzeit erhöht worden. Dennoch hält der Petitionsausschuss eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für notwendig. Aus diesem Grund bittet er um eine Überweisung der Eingabe an die zuständigen Deputationen.